

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mitternacher Ohe“

Vom 2. April 1985 (RABI Nr. 8/26.4.1985)

Aufgrund der Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Mitternacher Ohe von der Zehrmühle flussaufwärts mit ihren Quellbächen Asbergmühlbach, Gernbach, Röhrnachtsmühlbach, Hungermühlbach und Gernwiesengraben in den Gemeinden Innernzell, Schönberg, Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau, und den Gemeinden Kirchdorf i. Wald und Kirchberg, Landkreis Regen, wird unter der Bezeichnung „Mitternacher Ohe“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Grenzen, Schutzgebietskarten

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 123 Hektar.

(2) ¹Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:
²Beginnend an der bestehenden Wasserausleitung oberhalb der Zehrmühle umfasst das Schutzgebiet den Talbereich (jeweils flussaufwärts) der Mitternacher Ohe, des Asbergmühlbaches bis zur Asbergmühle, des Gernbaches bis zur Zellermühle, ca. 1000 m des Gernwiesengrabens, des Röhrnachtsmühlbaches bis zur Einmündung des Hungermühlbaches und ca. 900 m des Hungermühlbaches.

(3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern niedergelegt sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Mitternacher Ohe“ ist es:

1. einen im Bayerischen Wald fließdynamisch selten gewordenen Gewässerabschnitt zu sichern,
2. den für den Bestand der dort heimischen, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,
3. die hervorragende Schönheit des Landschaftsbildes zu schützen,

4. den besonderen Erlebniswert zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen sowie neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Entwässerungen vorzunehmen, Erstaufforstungen oder Kahlhiebs durchzuführen, Streuwiesen umzubauen oder zu düngen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohn-

- wagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 5. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Foto-, Film- oder Tonaufnahmen zu machen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form der Grünlandbewirtschaftung; das Roden von Feldgehölzen und Hecken, die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Vornahme von Entwässerungen sind jedoch nicht erlaubt.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten, oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen. Die Vornahme von Erstaufforstungen und sonstigen Gehölzpflanzungen sowie die Durchführung von Kahlhieben sind jedoch nicht erlaubt.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Spernzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Landratsämter Freyung-Grafenau bzw. Regen erfolgt.
5. die von den Naturschutzbehörden zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
6. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Wege und Pfade erforderlich ist,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mitternacher Ohe“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen errichtet oder verlegt,
5. Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt sowie neue Gewässer anlegt,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,

9. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
10. Entwässerungen vornimmt, Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchführt, Streuwiesen umbricht oder düngt,
11. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
12. Feuer macht,
13. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
16. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige betritt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
17. im Naturschutzgebiet zeltet oder
18. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Foto-, Film- oder Tonaufnahmen macht,
19. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.